

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Bekanntmachungen

[urn:nbn:de:bsz:31-287341](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287341)

VI. Bekanntmachungen.

1. Das neue Schuljahr beginnt gemäss der Ferienordnung am Montag den 11. September. An diesem Tage haben sich neu eintretende Schülerinnen auf dem Geschäftszimmer der Direktion, Sofienstrasse 14, vormittags 9—12½ Uhr (9—11 für die Gymnasialabteilung und Klasse VII—I, 11—12½ für die Vorschule) anzumelden und dabei vorzulegen:

- a. ihren Geburtsschein, *)
- b. ihren ersten oder zweiten Impfschein und
- c. für den Fall, dass sie zuvor einer anderen Lehranstalt angehört haben, ihr letztes Schulzeugnis. **)

Ausserdem werden Anmeldungen bis zum 24. Juli — schriftlich oder mündlich — unter Vorlage der nötigen Zeugnisse täglich zwischen 10—11 Uhr entgegengenommen, und es werden noch verschiedene Stunden in den ersten Septembertagen für den gleichen Zweck im Tagblatt bekannt gemacht werden.

Am Dienstag den 12. September haben sich die Schülerinnen der I.—VII. Klasse morgens 9 Uhr und jene der VIII.—X. Klasse (Vorschule) um 10 Uhr in ihren Klassenzimmern einzufinden.

Am Mittwoch den 13. September versammeln sich die Schülerinnen der Gymnasialabteilung in ihren Klassenzimmern um 9 Uhr.

2. Das Normalalter für den Eintritt in die unterste Klasse der Vorschule ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr. Zum Eintritt in eine der übrigen Klassen werden neben dem entsprechenden Alter die Kenntnisse verlangt, die je in der vorangehenden Klasse erworben werden. Eintrittsbedingungen für die Untertertia der Gymnasialabteilung sind: 1. das zurückgelegte 12. Lebensjahr und 2. die Kenntnisse, die in den Klassen VII, VI und V einer Höheren Mädchenschule nach Badischem Lehrplan erworben werden. Die Aufnahmeprüfungen finden wie die Nachprüfungen in den ersten Tagen des neuen Schuljahres statt, die endgültige Einreihung in eine Klasse nicht früher als nach vierzehntägiger Beobachtung.

3. Das Schulgeld wird wie an den übrigen höheren Lehranstalten dahier nach Massgabe einer von dem Grossherzoglichen Oberschulrat erlassenen Vorschrift in 3 Teilen erhoben und beträgt für die drei Jahresabschnitte:

1. vom 11. September bis 11. Januar	}	in Klasse X—VIII je 20 M.,
2. > 11. Januar > 11. Mai		in Klasse VII—I und in den
3. > 11. Mai > 11. September		Gymnasialklassen je 27 M.

Das Eintrittsgeld ist für alle Klassen auf 4 M. festgesetzt.

*) Anmerkung 1. Dieses verordnungsgemässe Verlangen ist nach unserer Erfahrung nicht immer ernstlich genommen und befolgt worden, da man darin eine Belästigung empfand und meinte, durch Vorlage des Impfscheins allein der Verordnung genügen zu können. Solche Auffassung ist aber irrig schon darum, weil die Angaben der Impfscheine nicht vom Standesamt herrühren. Wir können daher keine Schülerin als ordnungsmässig gemeldet und zu einem Zeugnis berechtigt ansehen, solange ihr Geburtsschein nicht vorgelegt ist.

**) Anmerkung 2. Da jeder Übergang von einer Anstalt zu einer anderen Schwierigkeiten im Gefolge hat, selbst wenn es sich um gleichmässig eingerichtete Schulen wie die Gymnasien und die Höheren Mädchenschulen handelt, so empfehlen wir, wo immer thunlich, die nicht in unserer Vorschule gewesenen Kinder 1) beim Beginn des Schuljahres im September und 2) so früh als möglich, unserer Anstalt am besten für Klasse VII, zu übergeben.

Im übrigen lassen wir aus dem »Ortsstatut über das Schulwesen der Stadt Karlsruhe« vom Jahre 1893 hier nachstehende Bestimmungen folgen:

Nach § 18 tritt für die älteste unter drei Schwestern, d. h. für diejenige, die der Beendigung des Lehrkurses am nächsten steht, eine Ermässigung des Schulgeldes um die Hälfte ein, während für eine weitere (vierte) Schwester überhaupt kein Schulgeld bezahlt wird.

(§ 24.) Wenn Schülerinnen nach Beginn des Schuljahres eintreten, so wird das Schulgeld von dem nächstrückliegenden 11. Monatstage an berechnet. Die Erhebung des Schulgeldes unterbleibt für denjenigen Zeitabschnitt, für welchen dasselbe an einer badischen Höheren Mädchenschule von der betreffenden Schülerin bereits bezahlt ist.

(§ 25.) Wenn Schülerinnen während des Schuljahres austreten, so findet ein entsprechender Nachlass, beziehungsweise Rückersatz, in der Art statt, dass das Schulgeld nur bis zum nächstfolgenden 11. Monatstag berechnet wird. Doch geschieht dies nicht, wenn der Austritt in den letzten 14 Tagen des Schuljahres oder in den Ferien nach dem Schluss des Schuljahres erfolgt.

(§ 26.) Wenn eine Schülerin ohne Verschulden die Schule länger als 6 Wochen zusammenhängend versäumt, so wird das Schulgeld für so viele ganze Monate nachgelassen, beziehungsweise rückerstattet, als die Versäumnis gedauert hat, überschüssende Tage bleiben dabei ausser Berechnung.

(§ 27.) Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt, wenn zwischen Eintritt und Austritt weniger als 14 Tage liegen.

4. Nach unserer Bekanntmachung in dem Jahresbericht 1879—80 Seite 6 kann laut Beschluss des Stadtrats vom 10. Juni 1880 die Summe von 500 M. für Schulgeldnachlässe verwendet werden. Gesuche um solche sind laut Genehmigung der Schulkommission vom 5. November 1895 bei dem betreffenden Kassenlehrer, bei welchem Vordruckbogen (Impressen) zur Ausfüllung erhoben werden können, spätestens Mitte des Monats Dezember einzureichen. Der Klassenlehrer legt die Gesuche mit einem Zeugnis über Fleiss, Befähigung und Betragen der Schülerin dem Schulvorstand vor, welcher dasselbe mit seiner gutachtlichen Äusserung der Schulkommission mitteilt.

Ausserdem erinnern wir die Eltern und Fürsorger unserer Schülerinnen an den weiteren Beschluss der Schulkommission, dass das Schulgeld für das erste Dritteljahr jeweils von allen Schülerinnen ohne Rücksicht auf etwaige spätere Befreiung unbedingt zu entrichten ist.

5. Bewerbungen um Stipendien aus der Pauline Vierordt-Stiftung sind zwischen dem 7. und 23. Januar an die Direktion zu richten. Nach den bezüglichen Bestimmungen, die in dem Jahresbericht 1884—85 S. 8 u. 9 abgedruckt sind, und nach der im Jahresbericht 1885—86 S. 38 Nr. 5 enthaltenen Abänderung können einige Schülerinnen der zwei obersten Klassen zum Abschluss ihrer Schulbildung oder zur Vorbereitung für einen Beruf Stipendien aus dem Zinsenertragnis des Stiftungskapitals von 6 000 M. erhalten. Diese sollen mindestens 60 M. betragen. In erster Linie werden Schülerinnen berücksichtigt, die mit dem Stifter oder seiner Frau verwandt sind; sodann erhalten Karlsruherinnen den Vorzug vor anderen Badenerinnen. Diejenigen, welche nicht aus dem Grossherzogtum Baden gebürtig sind, sollen ausgeschlossen bleiben. Im laufenden Schuljahr konnten zwei Schülerinnen der Klasse I und II mit namhaften Beträgen bedacht werden.
6. Die Ferien dauern in der Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis 6. Januar, an Ostern vom Palmsonntag bis Montag nach dem Weissen Sonntag = 10 Werktagen, in der Woche nach Pfingsten 5 Werktagen, am Schluss des Schuljahres 6 Wochen (gewöhnlich vom 1. August bis 11. September).

7. Zur Hausordnung wird daran erinnert, dass die in den Räumen des Anstaltsgebäudes zurückgebliebenen Gegenstände, wie Schirme, Überschuhe und dergleichen, bei der Dienerin in Empfang zu nehmen sind. Sollte dies innerhalb zweier Monate nicht geschehen, so werden dieselben nach Beschluss des Aufsichtsrats dem städtischen Armenrat zur Verfügung gestellt. Übrigens wiederholen wir hier den schon seit Jahren den Angehörigen unserer Jugend gemachten Vorschlag, die Kleidungsstücke, welche die Schülerinnen ablegen, sowie Schirme, Taschentücher und anderes, womöglich mit vollem Namen zeichnen zu lassen.
8. Den Austritt aus der Anstalt wolle man persönlich [oder schriftlich, wenn immer möglich vor dem Schluss des Schuljahres anzeigen.
9. Aus der Schulordnung wird laut Erlass des Grossherzoglichen Oberschulrats vom 17. Februar 1886 in Erinnerung gebracht:
 - a. Die Freigebung des Besuches einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Klassenlehrer, in Abwesenheit desselben bei dem Schulvorstand, in dringenden Fällen bei dem Lehrer, welcher die betreffende Stunde erteilt, nachzusuchen.
 - b. Urlaub für einen ganzen Tag bewilligt der Klassenlehrer oder, in dessen Abwesenheit, der Schulvorstand, für mehrere Tage nur der letztere.
 - c. Den betreffenden Fachlehrern ist in allen Fällen, wo sie nicht selbst Urlaub bewilligt haben, rechtzeitig geeignete Mitteilung zu machen.
 - d. Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis erteilt wurde, müssen nachträglich durch schriftliche Bescheinigung der Eltern oder Fürsorger, in welcher die Dauer der Versäumnis anzugeben ist, beim Klassenlehrer sowie bei denjenigen Lehrern, deren Stunden versäumt worden sind, in genügender Weise entschuldigt werden.
10. Wenn eine Schülerin wegen besonderer Verhältnisse von einem oder mehreren Lehrgegenständen befreit werden soll, so hat sie unter Vorlage der nötigen Bescheinigungen (Eingabe der Eltern, ärztliches Zeugnis) sich an ihren Klassenvorstand zu wenden, welcher das weiter nötige besorgt.

Karlsruhe, im Juli 1899.

Grossherzogliche Direktion.

Dr. Löhlein.